GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg

Merkblatt

zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung von Selbsthilfegruppen für das Förderjahr 2021

Dieses Merkblatt der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) im Land Brandenburg erläutert das Verfahren der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung und soll als Arbeitshilfe für die Selbsthilfegruppen bei der Beantragung von Fördermitteln dienen.

Es wird empfohlen, das Merkblatt vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam zu lesen.

Inhalt:

[1. Rechtliche Grundlagen 1](#_Toc239822661)

[2. Federführung 2](#_Toc239822662)

[3. Antragsberechtigte 2](#_Toc239822663)

[4. Fördervoraussetzungen 2](#_Toc239822664)

[5. Förderverfahren 3](#_Toc239822665)

[6. Wie wird gefördert und was ist förderfähig? 4](#_Toc239822666)

[7. Was ist nicht förderfähig? 4](#_Toc239822667)

[8. Antragsstellung 5](#_Toc239822668)

[9. Einreichung der Förderanträge, Antrags- und Bearbeitungsfrist 5](#_Toc239822669)

[10. Auszahlung Fördermittel / Bankverbindung 5](#_Toc239822670)

[11. Verwendungsnachweis 2019 5](#_Toc239822671)

[12. Aufbewahrungsfristen](#_Toc239822671) 6

[13. Projektförderung (kassenindividuelle Förderung) 6](#_Toc239822672)

**Zwingende Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags sowie für die Entscheidung über die Förderfähigkeit ist, dass die Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt sind.**

**Unvollständige Antragsunterlagen werden bei der Verteilung der Fördermittel nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist (31.01.2021 bzw. 31.08.2021 für neu gegründete Gruppen) eingehen.**

# Rechtliche Grundlagen

Die GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg fördert Selbsthilfegruppen chronisch Kranker auf der Grundlage von § 20h SGB V und der aktuellen Fassung der „Grund-sätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom

10. März 2000 in der Fassung vom 27.August 2020“.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die genannten Grundsätze können nachgelesen werden unter:

*http://www.nakos.de/informationen/foerderung/krankenkassen/*

Darüber hinausgehende Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

*http://www.vdek.com/LVen/BERBRA/Vertragspartner/Selbsthilfe\_.html*

Die Unterlagen können auch über die regionalen Selbsthilfekontaktstellen und die Landesverbände der Selbsthilfe bezogen werden.

# Federführung

Die Federführung in der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg erfolgt für den Bereich der Selbsthilfegruppen durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek). Daher erhalten Sie die Unterlagen und - bei Förderung – die Überweisung vom vdek. Die Bearbeitung erfolgt ebenfalls beim

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**

**Landesvertretung Berlin/Brandenburg**Kirsten Waretzky

Friedrichstraße 50-55  
10117 Berlin  
Tel.: 030/25 37 74 33

E-Mail~~:~~kirsten.waretzky@vdek.com

# Antragsberechtigte

Gefördert wird ausschließlich die gesundheitsbezogene Selbsthilfe, die sich auf Krankheiten beziehen, die im Verzeichnis der Krankheitsbilder aufgeführt sind (vgl. Anlage 2 der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 27.August 2020“.

Unter gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen werden freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen verstanden, deren Aktivitäten sich auf eine gemeinsame Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes, einer Krankheitsfolge und/oder auch psychischer Probleme richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind.

# Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen sind von einer gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppe zu erfüllen:

* Die Gruppengröße muss i. d. R. mindestens 6 Mitglieder betragen. Die Gruppenarbeit muss verlässlich und kontinuierlich durchgeführt werden, i. d. R. finden monatlich Treffen statt. An den Gruppentreffen müssen im Durchschnitt mindestens 4 Gruppenmitglieder teilnehmen.
* Die Selbsthilfegruppe wird nicht von professionellen Helfern wie z. B. Ärzten, Therapeuten, anderen Gesundheits- und Sozialberufen, die nicht selbst betroffen und Mitglied der Selbsthilfegruppe sind, geleitet. Das schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
* Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert. Sie gibt ihr Gruppenangebot regelmäßig öffentlich bekannt, z. B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der regionalen Presse.
* Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
* Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich.
* Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie allen anderen Akteuren im Gesundheitswesen ist vorhanden.
* Die Selbsthilfegruppe ist neutral ausgerichtet und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen.
* Die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung müssen dokumentiert sein. Auf Nachfrage muss die Selbsthilfegruppe detaillierte Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben vorlegen können.
* Die Selbsthilfegruppe verfügt über ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.

# Förderverfahren

Die Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht.

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Anträge und die Förderhöhe erfolgt gemeinsam und einvernehmlich durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg nach Beratung mit den Vertretern der Selbsthilfe folgender Institutionen und Verbände:

* Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.
* Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e. V.
* LAGSH – Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Brandenburg e. V.
* LAGS- Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen Brandenburg e. V.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen förderfähigen Anträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der Antragsteller.

# Wie wird gefördert und was ist förderfähig?

Die Förderung erfolgt als Pauschalförderung in Form eines festen Betrags (Festbetragsfinanzierung).

Die pauschalen Mittel werden der Selbsthilfegruppe als Zuschüsse zur Absicherung ihrer originären Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheiden die Krankenkassen und ihre Verbände nach pflichtgemäßem Ermessen. Durch die Pauschalförderung erfolgt u. a. eine Bezuschussung von:

* Raumkosten und Miete,
* Büroausstattung und Sachkosten (PC, Drucker, Büromöbel, Porto und Telefon),
* Regelmäßig selbstbezogene Veranstaltungen z.B. Schulungen/Fortbildungen für die Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine, Gruppenleitungen, einschließlich Veranstaltungsgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz und Gremiensitzungen (z.B. Patiententage, Angehörigentreffen, Jahrestreffen)
* Erstellung von Flyern und Handzetteln der Selbsthilfegruppe,
* Pflege des Internetauftritts/Homepage,
* Honorare für Referenten zu gesundheitsbezogenen Themen und Vorträgen sowie
* Tagungs- und Kongressbesuche,

Darüber hinausgehende einmalige, innovative, themenspezifische Vorhaben sind weiterhin über die Projektförderung zu beantragen (vgl. Teil B).

Eine anderweitige Mittelverwendung als zum beantragten und bewilligten Zweck ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg möglich. Ansonsten kann die bewilligte Förderung zurückgefordert werden.

# Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind:

* Selbsthilfegruppen, deren Hauptaktivitäten sportliche Aktivitäten sind,
* alle Ausgaben im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche, Weihnachtsfeiern und andere jahrestypische Feste, Bewirtung und Präsente für Gruppenmitglieder, Krankenbesuche,
* Raum- und Mietkosten von Privaträumen,
* Aktivitäten oder Maßnahmen, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B.
  + Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport,
  + Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX),
  + Soziotherapie (§ 37 a SGB V),
  + Therapiegruppen (z. B. Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie, Ergotherapie),
  + Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§ 20 SGB V)
* Selbsthilfegruppen, die von Institutionen gegründet und durch nicht selbst betroffene Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Sozialarbeitern, Psychologen, Apothekern, Krankenschwestern) in ihrer Arbeitszeit professionell geleitet oder regelmäßig begleitet werden, z. B. Suchtselbsthilfegruppen in Suchtberatungsstellen oder Selbsthilfegruppen psychisch kranker Menschen, die von den psychosozialen Diensten des Gesundheitsamtes geleitet werden.

# Antragsstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich der beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. Dieser ist **vollständig** und leserlich auszufüllen und zusammen mit den darin aufgeführten und für die Prüfung der Förderanträge erforderlichen weiteren Unterlagen einzureichen.

Handzettel bzw. Flyer sollen nur dann dem Antrag beigelegt werden, wenn diese Materialien von der Selbsthilfegruppe eigenständig bzw. in ihrem Auftrag hergestellt worden sind. Nicht beizulegen sind Materialien der Landes- und Bundesverbände.

Dem Antrag ist ein Arbeitsplan mit den geplanten Aktivitäten im Rahmen der förderfähigen, gesundheitsbezogenen Gesprächsselbsthilfe für das Förderjahr beizulegen. Der Arbeitsplan ist als Anlage 4 Bestandteil der Antragsunterlagen und hat folgende Angaben zu enthalten: Anzahl und Frequenz der Gruppentreffen, Inhalte des Gruppentreffens wie z. B. Austausch zum aktuellen Befinden/Gesundheitszustand, Erfahrungsaustausch und Diskussion zu bestimmten Themen, Gegenstand geplanter Vorträge von Ärzten und anderen Referenten u. ä.

Andere, nicht förderfähige Aktivitäten (z. B. Funktionstraining, soziale Aktivitäten), Selbstdarstellungen und Mitgliederverzeichnisse müssen nicht aufgeführt bzw. eingereicht werden.

Dem Antrag ist der Verwendungsnachweis 2020 beizulegen (vgl. auch Punkt 11).

# Einreichung der Förderanträge, Antrags- und Bearbeitungsfrist

Die Anträge auf pauschale Förderung müssen **bis zum 31.01.2021** für das Förderjahr 2021 eingereicht werden. Gruppen, die sich erst innerhalb des aktuellen Förderjahres gegründet haben, müssen ihren Antrag bis zum 31.08.2021 einreichen. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, werden bei der Verteilung der Fördermittel **nicht** berücksichtigt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zeitnah, gemeinsam und einvernehmlich durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg unter Beteiligung der Vertreter der Selbsthilfe nach Ablauf der Antragsfrist.

# Auszahlung Fördermittel / Bankverbindung

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in zwei Förderrunden: Die Hauptvergabe für bestehende Gruppen erfolgt im Frühjahr des aktuellen Förderjahres und die 2. Vergabe für neu gegründete Gruppen im Herbst des aktuellen Förderjahres.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Federführer (vdek). Hierfür ist die Angabe einer Bankverbindung im Antrag erforderlich.

Soweit die Selbsthilfegruppe über **kein eigenes Konto** verfügt, ist die Auszahlung auch auf ein Fremdkonto möglich (z. B. Landesverband, Selbsthilfekontaktstelle, Gruppensprecher/in oder Kassenverantwortliche/r der Selbsthilfegruppe). In diesem Fall ist jedoch die Erteilung einer **Erklärung, dass die Auszahlung an Dritte erfolgen soll, zwingend erforderlich**. Diese Erklärung ist Bestandteil des Antrags. Diese muss von **zwei** vertretungsberechtigten Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterschrieben sein. Außerdem muss ein Vertreter des Bundes- oder Landesverbandes oder der Selbsthilfekontaktstelle erklären, dass die Fördermittel der Selbsthilfegruppe ohne Abzug zur Verfügung stehen.

# Verwendungsnachweis 2020

Der Verwendungsnachweis 2020 ist Bestandteil der beiliegenden Antragsunterlagen und ist mit der Beantragung der Fördermittel für 2021 einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis bestätigt die Selbsthilfegruppe, dass die Fördermittel ausschließlich für gesundheitsbezogene Aufgaben verwendet wurden. Belege über die Verwendung bzw. Abrechnung der Mittel sind **nicht** beizufügen, sondern nur auf Nachfrage einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist von **zwei** vertretungsberechtigten Mitgliedern der Selbsthilfegruppe zu unterzeichnen.

**Bei Umwidmung der Fördergelder wegen Corona: Sofern Fördergelder im Jahr 2020 wegen der aktuellen Situation für andere Zwecke als beantragt verwendet wurden (z. B. für Laptop, Notebook, Büroausstattung) bitte dem Verwendungsnachweis entsprechende Rechnungskopien beilegen.**

Die GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg behält sich vor, ggf. Einzelnachweise von den Zuschussempfängern einzufordern.

# Aufbewahrungsfristen

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) müssen 3 Jahre nach Ablauf des Förderjahres aufbewahrt werden. Der Fördermittelempfänger stellt sicher, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfegruppe für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

# 14. Projektförderung (kassenindividuelle Förderung)

Neben der Pauschalförderung als kassenartenübergreifender Gemeinschaftsförderung fördern einzelne Krankenkassen die gesundheitsbezogene Selbsthilfe in Bezug auf einmalige Projekte.

Anträge auf Förderung gesundheitsbezogener Projekte sind bei den einzelnen Krankenkassen einzureichen. Projekte sind gezielte und zeitlich begrenzte Vorhaben. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit hinausgehen.

Die inhaltliche Ausrichtung der Projektförderung durch die einzelnen Krankenkassen kann variieren. Es wird daher empfohlen, sich direkt bei den einzelnen Krankenkassen über die jeweiligen Förderschwerpunkte und Fördermöglichkeiten im Vorfeld der schriftlichen Antragstellung zu informieren. Als Ansprechpartner für die Projektförderung stehen zur Verfügung:

|  |  |
| --- | --- |
| **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse** Herr Detlef Fronhöfer  Potsdamer Straße 20  14513 Teltow  Tel.: 0800 / 265 080 32 416 E-Mail: [detlef.fronhoefer@nordost.aok.de](mailto:detlef.fronhoefer@nordost.aok.de) | **BARMER GEK**  Landesvertretung Berlin/Brandenburg  Herr Wolfgang Paech  Postfach 110211  10832 Berlin  Tel.: 0800 / 333004 151 113  E-Mail: [wolfgang.paech@barmer-gek.de](mailto:wolfgang.paech@barmer-gek.de) |
| **D A K  -  Gesundheit** Frau Karina Scheunemann  Fachgruppe Marketing  Geschäftsgebiet Ost  Beuthstraße 6, 10117 Berlin  Tel. 030-9819416-1165  Fax. 040-3347030-1772  E-Mail: [karina.scheunemann@dak.de](mailto:karina.scheunemann@dak.de) | **Knappschaft** Frau Kerstin Hartstock Dresdener Str. 41  03130 Spremberg  Tel.: 03563 / 34427 10  Fax: 03563 / 34427 11  E-Mail: [kerstin.hartstock@kbs.de](mailto:kerstin.hartstock@kbs.de) |
| **BKK,** Geschäftsstelle vor Ort | |